

Garantieerklärung

Wird eine Aufenthaltsbewilligung nach Widerruf einer Garantieerklärung aufgrund eines Härtefalles verlängert, sind die ehemaligen Garantiegeber nicht mehr belangbar, sodass die Bedürftigkeit bejaht werden muss (E. 13., 15. – 17.).

Aus den Erwägungen:

(...).

13. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 SHG). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Die Selbständigkeit und die Möglichkeit der Selbsthilfe des Einzelnen sollen nach § 2 Absatz 1 SHG erhalten und gefördert werden. Die materielle Unterstützung ist eine, aber nicht die ausschliessliche Aufgabe der Sozialhilfe. Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/ Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554 Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

14. (...).

15. Auslöser der vorliegend strittigen Forderung der Sozialhilfebehörde gegenüber der Beschwerdeführerin ist die von deren Tochter und Schwiegersohn am 29. April 2008 unterzeichnete Verpflichtungserklärung.

16. Am 3. Juli 2008 erteilte das AfM der Beschwerdeführerin wegen Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung (B), gültig bis am 27. Juni 2009 mit dem Aufenthaltszweck „Aufenthalt bei der Tochter“. Aufgrund persönlicher Differenzen orientierten die Tochter und der Schwiegersohn der Beschwerdeführerin das AfM mit Brief vom 14. Mai 2009 über die schwierige Situation mit der Beschwerdeführerin und ersuchten darum, die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin nicht mehr zu verlängern. Aufgrund der Differenzen zwischen der Beschwerdeführerin und den Ehegatten A.____ wurde die Beschwerdeführerin im Mai 2009 im Frauenhaus untergebracht. Das AfM verweigerte mit Verfügung vom 12. Oktober 2009 die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Der Regierungsrat hiess eine dagegen erhobene Beschwerde mit RRB Nr. 0608 am 4. Mai 2010 teilweise gut und wies die Sache zum neuen Ermessensentscheid an das AfM zurück, woraufhin dieses der Beschwerdeführerin am 27. Mai 2010 eine Härtefallbewilligung erteilte.

17. Die Eheleute A.____ wollten im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung am 29. April 2008, dass die Beschwerdeführerin in die Schweiz einreisen konnte und eine Aufenthaltsbewilligung erhielt. Die Aufenthaltsbewilligung wurde entsprechend auch erteilt und die Eheleute A.____ kamen während der Dauer des Zusammenlebens für die Aufwendungen der Beschwerdeführerin auf. Unbestritten hat die Beschwerdeführerin im Mai 2009 den gemeinsamen Haushalt mit der Tochter und dem Schwiegersohn verlassen, woraufhin diese das AfM über diesen Zustand und die schwierigen Verhältnisse informierten und das AfM aufforderten, die im Juni 2009 ablaufende Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlängern. Den Ausführungen aus dem Schreiben der Eheleute A.____ vom 14. Mai 2009 mit dem Titel „Kündigung der Aufenthaltsbewilligung von B.____“ kann entnommen werden, dass die Anwesenheit der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht mehr erwünscht war und die Eheleute auch nicht mehr bereit waren für den Lebensunterhalt der Beschwerdeführerin aufzukommen. Das Schreiben kann entsprechend nur als Kündigung der am 29. April 2008 abgegebenen Garantieerklärung verstanden werden, denn der ursprüngliche Grund weshalb die Garantieerklärung abgegeben wurde, fiel mit dem Wunsch, dass die Aufenthaltsbewilligung und somit die Anwesenheit in der Schweiz nicht verlängert wird, dahin. Anlässlich dieses Schreibens hat sodann das AfM auch die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin überprüft und mit Verfügung vom 12. Oktober 2009 abgelehnt. Die Eheleute A.____ konnten gestützt auf ihr Schreiben in guten Treuen davon ausgehen, dass sie, selbst wenn die Aufenthaltsbewilligung verlängert worden wäre, nicht weiter für die Beschwerdeführerin aufkommen mussten. Hinzu kommt, dass das AfM gestützt auf die teilweise gutgeheissene Beschwerde gegen die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, diese aufgrund eines Härtefalles verlängert hat. Die Verlängerung erfolgte im Wissen, dass die Eheleute A.____ die Garantieerklärung „gekündigt“ haben und ohne, dass eine neue Garantieerklärung eingeholt worden wäre. Dies auch zu Recht, da die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gerade nicht an die Garantieerklärung geknüpft war, da ein persönlicher Härtefall vorlag, der die Verlängerung rechtfertigte. Hätte das AfM die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vom Bestand einer Unterhaltsverpflichtung abhängig machen wollen, so wäre es möglich und zumutbar gewesen, eine neue Verpflichtungserklärung einzuholen. Der

Umstand, dass das AfM dies gerade unterlassen hat, trotz dem Wissen, dass die Eheleute A.____ für die Beschwerdeführerin nicht mehr aufkommen wollten, zeigt, dass die Verlängerung gerade nicht von der Garantieerklärung abhängig gemacht wurde. Entsprechend diesen Ausführungen haben die Eheleute A.____ ihre Garantieerklärung vom 29. April 2008 am 14. Mai 2009 rechtswirksam widerrufen. Im Zeitpunkt der Aufnahme der Sozialhilfeunterstützung durch die Sozialhilfebehörde C.____ am 12. Juli 2009 lag somit keine gültige Garantieerklärung vor und die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin war somit gegeben. Die Einstellung der Unterstützungsleistungen per 31. August 2010 erfolgte daher zu Unrecht, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist.

(RRB Nr. 0704 vom 5. Mai 2015)